

RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2005)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019) ERLASS ZUR ÄNDERUNG
--	--	--

<p>1. Grundsätze der Hege und Bejagung</p> <p>Ziel der Hege und Bejagung des Schalenwildes ist die Erhaltung gesunder, altersklassenmäßig ausgewogener und den Möglichkeiten und Grenzen des Naturraums angepasster Wildbestände, wobei ein verträgliches Miteinander von Flur, Wald und Wild angestrebt wird und ein entsprechend wirkender Interessensausgleich stattfindet.</p> <p>Bei der Hege sind die Lebensbedürfnisse der jeweiligen Wildart zu berücksichtigen. Dies beinhaltet auch die Aufgabe, für ausreichende natürliche Äsung, vor allem in Nähe der Wildeinstände zu sorgen, angepasste Bejagungsverfahren anzuwenden sowie ggf. notwendige Ruhezeiten zu schaffen.</p>	<p>1. Grundsätze der Hege und Bejagung</p> <p>Ziel der Hege und Bejagung des Schalenwildes ist die Erhaltung gesunder, altersklassenmäßig ausgewogener und insbesondere den Möglichkeiten und Grenzen des Naturraums angepasster Wildbestände, wobei ein verträgliches Miteinander von Flur, Wald und Wild angestrebt wird und ein entsprechend wirkender Interessensausgleich stattfindet. anzustreben ist.</p> <p>Neben der körperlichen Verfassung des Wildes ist dazu vorrangig der Zustand der Vegetation zu berücksichtigen.</p> <p>Bei der Hege sind die Lebensbedürfnisse der jeweiligen Wildart zu beachten berücksichtigen. Dies beinhaltet auch die Aufgabe, für ausreichende natürliche Äsung vor allem in der Nähe der Wildeinstände zu sorgen, angepasste Bejagungsverfahren anzuwenden sowie ggf. notwendige Ruhezeiten zu schaffen.</p>	<p>1. Grundsätze der Hege und Bejagung</p>
--	--	---

RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2005)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019) ERLASS ZUR ÄNDERUNG
--	--	--

<p>Im Rahmen der Möglichkeiten zur Verbesserung der Lebensraumverhältnisse kommt der Bereitstellung zusätzlicher Äsungsflächen, ggf. auch unterstützt durch waldbauliche Maßnahmen, besondere Bedeutung zu.</p>	<p>Im Rahmen der Möglichkeiten zur Verbesserung der Lebensraumverhältnisse kommt der Bereitstellung zusätzlicher Äsungsflächen, ggf. auch unterstützt durch waldbauliche Maßnahmen, besondere Bedeutung zu.</p> <p>Der Abschuss ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Forst-, Land- und Fischereiwirtschaft gewahrt bleiben. Jagd ausübungs berechnete sind verpflichtet, die Jagd so auszuüben, dass sich die im Wald vorkommenden Hauptbaumarten entsprechend den natürlichen Wuchs- und Mischungsverhältnissen sowie dem Standortpotenzial ohne gesonderte Schutzvorkehrungen verjüngen lassen und sich in der Feldflur landwirtschaftliche Kulturen weitestgehend unbeeinträchtigt entwickeln können. Übermäßige Verbiss- und Schältschäden sind zu verhindern. Dazu kann auch die Evaluierung und Verbesserung des Jagdkonzeptes beitragen.</p>	
---	---	--

RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2005)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019) ERLASS ZUR ÄNDERUNG
---	---	---

<p>Für qualifizierte Äsungsflächen sollten wenigstens 0,5 % der jeweiligen Jagdbezirksfläche zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Für qualifizierte Äsungsflächen sollten wenigstens 0,5 % der jeweiligen Jagdbezirksfläche zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Gleichzeitig sind nach Möglichkeit mindestens die gemäß § 2 des Hessischen Jagdgesetzes vorgesehenen 0,5 % der bejagbaren Fläche als qualifizierte Äsungsflächen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Weiterhin können Konzepte zur Freizeitsportnutzung in Wald und Feld zu einem wirksamen Interessenausgleich verschiedener Landnutzungsgruppen beitragen. Dem Dialog von Grundbesitzern, Vertretern der Land- und Forstwirtschaft, den zuständigen Behörden, Jägerinnen und Jägern sowie Bürgerinnen und Bürgern, die den Wald und die Feldflur zum Zwecke der Erholung nutzen, kommt eine besondere Bedeutung zu.</p>	
---	--	--

RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2005)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019) ERLASS ZUR ÄNDERUNG
--	--	--

<p>Wichtige Grundlagen und Weiser für eine dem Lebensraum angepasste Zahl des Schalenwildes sind</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Lebensraumgutachten der Hegegemeinschaft (Zustandsbeschreibung), – die forstlichen Gutachten über Schäl- und Verbisschäden, – die Wildschäden außerhalb des Waldes oder in besonders geschützten Gebieten, – die Zeitreihen der Strecken nach Zahl und Zusammensetzung, – die Einschätzung des Frühjahrswildbestandes (ausgenommen Reh- und Schwarzwild). <p>Dazu dient insbesondere die Rückrechnung über den ausgeschiedenen Bestand mit möglichst genauer Altersschätzung aller erlegten Stücke (die zu unterstellenden</p>	<p>Wichtige Grundlagen und Weiser für eine dem Lebensraum angepasste ZahlHöhe des Schalenwildbestandes sind</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Lebensraumgutachten der Hegegemeinschaft (Zustandsbeschreibung), – die forstlichen Gutachten über Schäl- und Verbisschäden, – die Wildschäden außerhalb des Waldes oder in besonders geschützten Gebieten, – die Zeitreihen der Strecken nach Zahl und Zusammensetzung – die Entwicklung der Schalenwildstrecken über die Zeitreihen – die Einschätzung des Frühjahrswildbestandes (ausgenommen Reh- und Schwarzwild). <p>Dazu dient insbesondere die Rückrechnung über den ausgeschiedenen Bestand mit möglichst genauer Altersschätzung aller erlegten Stücke (die zu unterstellenden</p>	
---	--	--

RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2005)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019) ERLASS ZUR ÄNDERUNG
--	--	--

<p>Zuwachsprozente sind in den nachfolgenden Abschnitten genannt).</p> <p>Die nachfolgenden Richtlinien stellen einen Rahmen dar, innerhalb dessen die Hegegemeinschaft für das abgegrenzte Gebiet Grundsätze für die Hege und Bejagung des Wildes beschließt.</p> <p>Die Überschreitung der Rahmenvorgaben bedarf der Genehmigung durch die oberste Jagdbehörde. Werden für einzelne Gebiete keine besonderen Bejagungsrichtlinien in Kraft gesetzt, gilt diese Rahmenrichtlinie.</p> <p>Die Abschussrichtlinien für die einzelnen Schalenwildarten geben den</p>	<p>Zuwachsprozente sind in den nachfolgenden Abschnitten genannt) sowie andere mindestens gleichwertige, wissenschaftlich anerkannte Methoden wie bspw.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Befliegungen, – Losungsgenotypisierungen. – im Nationalpark Kellerwald-Edersee die Bestimmungen der Verordnung über den Nationalpark Kellerwald-Edersee vom 17. Dezember 2003 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607). <p>Die nachfolgenden Richtlinien stellen einen Rahmen dar, innerhalb dessen die Hegegemeinschaft für das abgegrenzte Gebiet Grundsätze für die Hege und Bejagung des Wildes beschließt.</p> <p>Die Überschreitung der Rahmenvorgaben bedarf der Genehmigung durch die oberste Jagdbehörde. Werden für einzelne Gebiete keine besonderen Bejagungsrichtlinien in Kraft gesetzt, gilt diese Rahmenrichtlinie.</p> <p>Die Abschussrichtlinien für die einzelnen Schalenwildarten geben den</p>	
--	---	--

RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2005)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019) ERLASS ZUR ÄNDERUNG
--	--	--

<p>Hegegemeinschaften sowie den Jägerinnen und Jägern eine hohe Eigenverantwortung. Übergeordnet ist jedoch ein den jeweiligen Erfordernissen entsprechendes „Wildtiermanagement“. Hierzu zählen insbesondere die Schaffung bzw. Erhaltung einer ausgewogenen Sozial- und Altersstruktur bei den Wildarten. Grundsätzlich ist ein Geschlechterverhältnis von 1:1 anzustreben. Im Hinblick auf eine intakte Sozial- und Altersstruktur ist auch auf einen ausreichend hohen Anteil alter Stücke zu achten. Ist dieser Anteil nicht ausreichend, ist die notwendige Abschussreduzierung in der Altersklasse durch entsprechend stärkere Eingriffe in der Jugendklasse auszugleichen. Eine solche phasenweise Abweichung von den nachstehenden Streckenanteilen bedarf nicht der oben genannten Genehmigung. Zuständig für die Ahndung von Fehlabschüssen sind die unteren Jagdbehörden. Es wird empfohlen, diesbezügliche grundsätzliche Festlegungen nach Anhörung der jeweiligen Hegegemeinschaft und des Sachkundigen zu treffen.</p>	<p>Hegegemeinschaften sowie den Jägerinnen und Jägern eine hohe Eigenverantwortung. Übergeordnet ist jedoch ein den jeweiligen Erfordernissen entsprechendes „Wildtiermanagement“. Hierzu zählen insbesondere die Schaffung bzw. Erhaltung einer ausgewogenen Sozial- und Altersstruktur bei den Wildarten. Grundsätzlich ist ein Geschlechterverhältnis von 1:1 anzustreben. Im Hinblick auf eine intakte Sozial- und Altersstruktur ist auch auf einen ausreichend hohen Anteil alter Stücke zu achten. Ist dieser Anteil nicht ausreichend, ist die notwendige Abschussreduzierung in der Altersklasse durch entsprechend stärkere Eingriffe in der Jugendklasse auszugleichen. Eine solche phasenweise Abweichung von den nachstehenden Streckenanteilen bedarf nicht der oben genannten Genehmigung. Zuständig für die Ahndung von Fehlabschüssen sind die unteren Jagdbehörden. Es wird empfohlen, diesbezügliche grundsätzliche Festlegungen nach Anhörung der jeweiligen Hegegemeinschaft und des Sachkundigen zu treffen.</p>	
--	---	--

RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2005)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019) ERLASS ZUR ÄNDERUNG
--	--	--

<p>Sind mehrere untere Jagdbehörden für eine Hegegemeinschaft zuständig, sollten diese Festlegungen einheitlich erfolgen.</p>	<p>Sind mehrere untere Jagdbehörden für eine Hegegemeinschaft zuständig, sollten diese Festlegungen einheitlich erfolgen.</p> <p>Wildschäden sind auf ein tragbares Maß zu reduzieren. Sie dürfen die Biodiversität des vorherrschenden Ökosystems nicht gefährden.</p> <p>Die Bewirtschaftung des Wildes erfolgt unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse der Wildbiologie. Die Gutachten der Wald-Zertifizierungsorganisationen können ergänzende Auskunft über Wildschäden im Wald geben.</p> <p>Eine Abweichung von diesen Rahmenvorgaben bedarf der Genehmigung der obersten Jagdbehörde und</p> <p>ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie zur Reduzierung von Wildschäden auf ein tragbares Maß erforderlich ist.</p>	<p>Will eine untere Jagdbehörde bei der Festsetzung des Abschussplans nach Nr. 2.1.2, 2.2.2, 2.3.2 und 3.2 von den Rahmenvorgaben dieser Richtlinie abweichen, unterrichtet sie die obere Jagd-behörde rechtzeitig und legt die maßgeblichen Gründe dar.</p> <p>Eine Abweichung ist nur dann zulässig, wenn sie zur Reduzierung von Wildschäden auf ein tragbares Maß in gleicher Weise geeignet ist.</p>
---	---	---

RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2005)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019) ERLASS ZUR ÄNDERUNG
---	---	---

	<p>Die zuständige Jagdbehörde überwacht die Einhaltung der Vorgaben bei der Abschussplanung und berücksichtigt diese bei der Abschussplanfestsetzung.</p>	<p>Die obere Jagdbehörde unterrichtet die oberste Jagdbehörde.</p> <p>Die zuständige Jagdbehörde überwacht die Einhaltung der Vorgaben bei der Abschussplanung und berücksichtigt diese bei der Abschussplanfestsetzung.</p>
	<p>1.1 Überhöhte Wildbestände Die oberste Jagdbehörde überprüft die Situation in den ausgewiesenen Hochwildgebieten bezüglich der Schalenwildpopulationen und Wildschäden. Sie zieht hierfür die unter Ziffer 1 genannten Grundlagen und Weiser heran. In Niederwild-Hegegemeinschaften überprüft die untere Jagdbehörde im Rahmen der Abschuss-festsetzung die Wildschadenssituation anhand der forstlichen Gutachten.</p>	

RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2005)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019) ERLASS ZUR ÄNDERUNG
--	--	--

	<p>1.1.1 Rotwild Die jährliche Aufnahme der Schälsschadenssituation nach anerkannten wissenschaftlichen Verfahren sowie der hierbei erhobene Durchschnittswert in den Rotwildgebieten geben wichtige Anhaltspunkte. Die oberste Jagdbehörde teilt den unteren Jagdbehörden die jeweiligen Ergebnisse der Schälsschadenserhebung mit.</p> <p>Als tragbare Grenzwerte gelten folgende Prozente frischer Schälsschäden: Buche 0,5 % Fichte 1,0 %.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Schälsschadensprozenten der Baumart Buche von 0,5 – 1,0 % oder der Baumart Fichte von 1,0 – 2,0 % sind den örtlichen Gegebenheiten entsprechende geeignete Maßnahmen durch die untere Jagdbehörde einzuleiten. Dies können u.a. Lebensraum verbessernde 	
--	---	--

RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2005)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019) ERLASS ZUR ÄNDERUNG
--	--	--

	<p>Maßnahmen oder eine Reduktion des Rotwildbestandes sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Schälschadensprozenten der Baumart Buche von über 1,0 % oder der Baumart Fichte von über 2,0 % ist von derart überhöhten Wildbeständen auszugehen, dass der Abschussplan in der Höhe auf mindestens 130 % des getätigten Vorjahresabschusses festzusetzen ist. Der Gesamtabschuss des Rotwildes ist in diesen Fällen im Verhältnis 55 zu 45 weibliche zu männliche Tiere festzusetzen. - Zum 1. Dezember eines jeden Jahres ist in den betreffenden Rotwildgebieten der Erfüllungsstand des Abschussplans zu überprüfen und bis zum 15. Dezember der obersten Jagdbehörde zu berichten. - Die Festsetzung eines gemeinsamen Abschussplans auf Ebene der Hegegemeinschaften ist anzustreben. 	

RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2005)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019) ERLASS ZUR ÄNDERUNG
---	---	---

	<p>1.1.2 Rehwild Wird in den forstlichen Gutachten mehr als 20 % durchschnittlicher Verbiss ausgewiesen und sind die Vorgaben des § 21 HJagdG erheblich beeinträchtigt, ist der Abschuss auf mindestens 130 % des getätigten Abschusses der vorherigen Planungsperiode festzusetzen. Die Festsetzung eines gemeinsamen Abschussplans auf Ebene der Hegegemeinschaften ist anzustreben.</p>	
<p>2. Hochwild</p> <p>Rot-, Dam- und Muffelwild werden innerhalb der für die betreffenden Wildarten abgegrenzten Gebiete bzw. Bezirke gehegt und dort sowie außerhalb dieser Gebiete bejagt. In den Gebieten sind durch geeignete Hegemaßnahmen entsprechend verteilte, dem Naturraum angepasste Bestände der jeweiligen Wildart zu erhalten. Sofern erforderlich, sind zur Förderung einer gleichmäßigeren Verteilung - zumindest zeitweise - unterschiedliche</p>	<p>2. Hochwild</p> <p>Rot-, Dam- und Muffelwild werden innerhalb der für die betreffenden Wildarten abgegrenzten Gebiete bzw. Bezirke gehegt und dort sowie außerhalb dieser Gebiete bejagt. In den Gebieten sind durch geeignete Hegemaßnahmen entsprechend verteilte, dem Naturraum angepasste Bestände der jeweiligen Wildart zu erhalten. Sofern erforderlich, sind zur Förderung einer gleichmäßigeren Verteilung - zumindest zeitweise - unterschiedliche</p>	

RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2005)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019) ERLASS ZUR ÄNDERUNG
---	---	---

<p>Abschussrichtlinien innerhalb eines Gebietes möglich. Den artspezifischen Bedürfnissen der Wildarten ist durch die Hegemaßnahmen - soweit möglich - Rechnung zu tragen.</p> <p>Durch Weiser (forstliche Gutachten) erhärtete, nicht tragbare Wildschäden in den Gebieten erfordern jedoch in der Regel eine Verringerung des betreffenden Wildbestandes, aber auch flankierende Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung.</p> <p>Die Anpassung des Wildbestandes ist zielstrebig zu verwirklichen. Sind nach einem vertretbaren Zeitraum weiterhin nicht tragbare Schäden festzustellen, ist entweder über das Verbleiben der betreffenden Wildart in diesem Lebensraum, eine Neuabgrenzung des Gebietes oder weitere Möglichkeiten zur Minderung der Schäden zu entscheiden.</p>	<p>Abschussrichtlinien innerhalb eines Gebietes möglich. Den artspezifischen Bedürfnissen der Wildarten ist durch die Hegemaßnahmen - soweit möglich - Rechnung zu tragen.</p> <p>Durch Weiser (forstliche Gutachten) erhärtete, nicht tragbare Wildschäden in den Gebieten erfordern jedoch in der Regel eine Verringerung des betreffenden Wildbestandes, aber auch flankierende Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung sowie ggf. eine Anpassung des Jagdkonzeptes.</p> <p>Die Anpassung des Wildbestandes ist zielstrebig zu verwirklichen. Sind nach einem vertretbaren Zeitraum weiterhin nicht tragbare Schäden festzustellen, ist entweder über das Verbleiben der betreffenden Wildart in diesem Lebensraum, eine Neuabgrenzung des Gebietes oder weitere Möglichkeiten zur Minderung der Schäden zu entscheiden.</p>	
--	---	--

RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2005)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019) ERLASS ZUR ÄNDERUNG
--	--	--

<p>Die Außengrenzen der festgelegten Hochwildgebiete werden von der oberen Jagdbehörde in regelmäßigen Abständen überprüft.</p> <p>Notwendige Korrekturen ergeben sich ggf. auch dann, wenn dauerhafte Verschiebungen in der Nutzung der Lebensräume durch die jeweiligen Hochwildarten eingetreten sind und / oder in bestimmten Jagdbezirken über einen längeren Zeitraum das betreffende Hochwild nicht mehr vorkommt.</p> <p>Gebietszerschneidungen durch Straßenbaumaßnahmen oder sonstige Eingriffe in die Landschaft können ebenfalls eine Korrektur der Abgrenzung erfordern. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Außengrenzen den Landschaftsstrukturen angepasst bleiben bzw. werden. Bei Änderungen der Gebietsabgrenzungen ist von der oberen Jagdbehörde grundsätzlich eine Prüfung aus forstwirtschaftlicher, ökologischer und wildbiologischer Sicht unter Beteiligung der Inhaber des Jagdrechts, der jeweiligen Hegegemeinschaft und Sachkundigen vorzunehmen.</p>	<p>Die Außengrenzen der festgelegten Hochwildgebiete werden von der dafür zuständigen Jagdbehörde in regelmäßigen Abständen überprüft.</p> <p>Notwendige Korrekturen ergeben sich ggf. auch dann, wenn dauerhafte Verschiebungen in der Nutzung der Lebensräume durch die jeweiligen Hochwildarten eingetreten sind und / oder in bestimmten Teilen der Gebiete über einen längeren Zeitraum das betreffende Hochwild nicht mehr vorkommt.</p> <p>Gebietszerschneidungen durch Straßenbaumaßnahmen oder sonstige Eingriffe in die Landschaft können ebenfalls eine Korrektur der Abgrenzung erfordern. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Außengrenzen den Landschaftsstrukturen angepasst bleiben bzw. werden. Bei Änderungen der Gebietsabgrenzungen ist von der oberen zuständigen Jagdbehörde grundsätzlich eine Prüfung aus forstwirtschaftlicher, ökologischer und wildbiologischer Sicht unter Beteiligung der Inhaber des Jagdrechts, der jeweiligen Hegegemeinschaft und Sachkundigen vorzunehmen.</p>	
--	---	--

RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2005)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019) ERLASS ZUR ÄNDERUNG
--	--	--

<p>Vor der Auflösung von Hochwildgebieten ist die oberste Jagdbehörde zu beteiligen.</p>	<p>Vor der Auflösung von Hochwildgebieten ist die oberste Jagdbehörde zu beteiligen.</p>	
<p>2.1 Rotwild 2.1.1 Definitionen Kalb (Hirschkalb - männlich, Wildkalb - weiblich): Bezeichnung für ein Stück Rotwild bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden Jahres. Schmaltier (weiblich), Schmalspießer (männlich): Bezeichnung für ein Stück Rotwild vom 1. April des auf die Geburt folgenden Jahres bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden zweiten Jahres. Alttier (weiblich), mehrfähriger Hirsch: Bezeichnung für ein Stück Rotwild ab dem 1. April des auf die Geburt folgenden 2. Jahres.</p>	<p>2.1 Rotwild 2.1.1 Definitionen Kalb (Hirschkalb - männlich, Wildkalb - weiblich): Bezeichnung für ein Stück Rotwild bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden Jahres. Schmaltier (weiblich), Schmalspießer (männlich): Bezeichnung für ein Stück Rotwild vom 1. April des auf die Geburt folgenden Jahres bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden zweiten Jahres. Alttier (weiblich), mehrfähriger Hirsch: Bezeichnung für ein Stück Rotwild ab dem 1. April des auf die Geburt folgenden 2. Jahres.</p>	

RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2005)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019) ERLASS ZUR ÄNDERUNG
--	--	--

<p>Zuwachs: Als Richtwert für den Zuwachs werden 85 % der am 1. April vorhandenen Alttiere angenommen.</p>	<p>Zuwachs: Als Richtwert für den Zuwachs werden 85 % der am 1. April vorhandenen Alttiere bzw. 67,5 % des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Kahlwildes angenommen.</p>	
<p>2.1.2 Abschussrichtlinien</p>	<p>2.1.2 Abschussrichtlinien Abweichende Regelungen der Hegegemeinschaft bedürfen der Genehmigung durch die oberste Jagdbehörde und sind grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie zur Reduzierung von Wildschäden auf ein tragbares Maß erforderlich sind.</p>	<p>2.1.2 Abschussrichtlinien Die Abschussfestsetzung hat entsprechend den nachfolgenden Regelungen zu erfolgen. Soll bei der Abschussplanfestsetzung dem Vorschlag einer Hegegemeinschaft gefolgt werden, der von den allgemeinen Vorgaben dieser Richtlinie abweicht, so ist dies nur zulässig, wenn die vorgeschlagene Regelung gleichermaßen geeignet ist, Wildschäden auf das in Abschnitt 1.1 genannte Maß zu reduzieren.</p> <p>Die abweichende Entscheidung, insbesondere die Prognoseentscheidung bezüglich der Eignung der Maßnahme zur Reduzierung der Wildschäden, ist ausführlich zu begründen.</p>

RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2005)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019) ERLASS ZUR ÄNDERUNG
--	--	--

				Sofern keine überhöhten Wildbestände gemäß Punkt 1.1 festgestellt wurden ist der Abschuss im Geschlechterverhältnis 50:50 zu planen.					Sofern keine überhöhten Wildbestände gemäß Punkt 1.1 festgestellt wurden ist der Abschuss im Geschlechterverhältnis 50:50 zu planen.
Geschlecht	Bezeichnung / Altersstufe	Klasse	Anteil am Abschuss in Prozent (%)	Bemerkungen	Geschlecht	Bezeichnung / Altersstufe	Klasse	Anteil am Abschuss in Prozent (%)	Bemerkungen
Weibliches Rotwild *)	Wildkälber		~50%	Statt eines freigegebenen weiblichen Stückes kann ein anderes abschussnotwendiges Stück einer niedrigeren Alters-stufe einschließlich Hirschkalb erlegt werden.	Weibliches Rotwild *)	Jugendklasse (Wild-kälber, Schmaltiere)		55 - 65%	Statt eines freigegebenen weiblichen Stückes der Jugendklasse kann ein anderes abschussnotwendiges weibliches Stück einer höheren Altersstufe einschließlich Hirschkalb oder ein Schmalspießer erlegt werden.
	Schmaltiere		5 - 15%						
	Alttiere		30 - 40%				Alttiere		

RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2005)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019) ERLASS ZUR ÄNDERUNG
--	--	--

Männliches Rotwild	Hirschkalber		~50%	Stattdessen kann auch ein Wildkalb erlegt werden.	Männliches Rotwild	Jugendklasse (Hirschkalber, Schmalspießer)		~55%	Statt eines freigegebenen männlichen Stückes der Jugendklasse kann ein anderes abschussnotwendiges weibliches Stück der Jugendklasse erlegt werden.
	Schmalspießer - 4 jährige Hirsche ****)	Klasse III	35 - 45%	Es sollen vor allem Hirsche mit unterdurchschnittlicher körperlicher Entwicklung bis zum geraden Achter, ggf. Eissprossenzehner **) erlegt werden. Hirsche mit besserer Körper- und Geweihentwicklung sollen nicht planmäßig entnommen werden.		2 - 5 jährige Hirsche	Klasse III	25 - 30%	Es sollen vor allem Hirsche mit unterdurchschnittlicher körperlicher Entwicklung erlegt werden.
	5 – 9 jährige Hirsche ****)	Klasse II	Keine planmäßige Entnahme			6 – 9 jährige Hirsche ***)	Klasse II	5 - 10%	Es sollen vor allem Hirsche mit unterdurchschnittlicher körperlicher Entwicklung erlegt werden. Statt eines Hirsches der Klasse II kann ein Hirsch der Klasse III erlegt werden.
	Ab 10jährige Hirsche ****)	Klasse I	5 - 15%	Hirsche mit über 4.500 g Geweihgewicht **) ****). Statt eines Hirsches der Klasse I kann ein Hirsch der Klasse III erlegt werden.		Ab 10 jährige Hirsche ***)	Klasse I	5 - 15%	Hirsche mit über 5.000 g Geweihgewicht **) und über 10 Jahren. Statt eines Hirsches der Klasse I kann ein Hirsch der Klasse II oder III erlegt werden.
<p>*) Maßgebliches Kriterium für die Abschussnotwendigkeit des weiblichen Wildes ist dessen körperliche Verfassung.</p> <p>***) Das Geweihgewicht wird einschließlich Schädel mit Oberkiefer, abgekocht und trocken, in Gramm ermittelt. Für den Oberkiefer sind je nach Gewicht des Geweihs die nachstehenden Abzüge vorzunehmen: Bis 2.000 g = 450 g Abzug, von 2.001 g bis 4.000 g = 500 g Abzug, über 4.000 g = 600 g Abzug. Drei und mehr Enden über der Mittelsprosse bilden eine Krone. Enden unter 5 cm werden als solche nicht berücksichtigt.</p> <p>****) Hirsche jeden Alters mit abnormer Geweihbildung (keine Stangenbrüche) bzw. Mönche oder Hirsche ab 10 Jahren unter der Geweihgewichtsgrenze können im Rahmen der Freigabe von Hirschen der Klasse III erlegt werden.</p>					<p>*) Maßgebliches Kriterium für die Abschussnotwendigkeit des weiblichen Wildes ist dessen körperliche Verfassung.</p> <p>***) Das Geweihgewicht wird einschließlich Schädel mit Oberkiefer, abgekocht und trocken, in Gramm ermittelt. Für den Oberkiefer sind je nach Gewicht des Geweihs die nachstehenden Abzüge vorzunehmen: Bis 2.000 g = 450 g Abzug, von 2.001 g bis 5.000 g = 500 g Abzug, über 5.000 g = 600 g Abzug.</p> <p>****) Hirsche jeden Alters mit abnormer Geweihbildung (keine Stangenbrüche) bzw. Mönche oder Hirsche ab 10 Jahren unter der Geweihgewichtsgrenze können im Rahmen der Freigabe von Hirschen der Klasse III erlegt werden.</p>				

RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2005)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019) ERLASS ZUR ÄNDERUNG
--	--	--

<p>2.2 Damwild 2.2.1 Definitionen Kalb (Hirschkalb - männlich, Wildkalb - weiblich): Bezeichnung für ein Stück Damwild bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden Jahres. Schmaltier (weiblich), Schmalspießer (männlich): Bezeichnung für ein Stück Damwild vom 1. April des auf die Geburt folgenden Jahres bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden zweiten Jahres. Alttier (weiblich), mehrfähriger Hirsch: Bezeichnung für ein Stück Damwild ab dem 1. April des auf die Geburt folgenden 2. Jahres. Zuwachs: Als Richtwert für den Zuwachs werden 90 % der am 1. April vorhandenen Alttiere angenommen.</p>	<p>2.2 Damwild 2.2.1 Definitionen Kalb (Hirschkalb - männlich, Wildkalb - weiblich): Bezeichnung für ein Stück Damwild bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden Jahres. Schmaltier (weiblich), Schmalspießer (männlich): Bezeichnung für ein Stück Damwild vom 1. April des auf die Geburt folgenden Jahres bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden zweiten Jahres. Alttier (weiblich), mehrfähriger Hirsch: Bezeichnung für ein Stück Damwild ab dem 1. April des auf die Geburt folgenden 2. Jahres. Zuwachs: Als Richtwert für den Zuwachs werden 90 % der am 1. April vorhandenen Alttiere angenommen.</p>	
--	---	--

**RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND
BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN
HESSEN (2005)**

**RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND
BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN
HESSEN (2019)**

**RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND
BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN
HESSEN (2019) ERLASS ZUR
ÄNDERUNG**

Geschlecht	Bezeichnung / Altersstufe	Klasse	Anteil am Abschuss in Prozent (%)	Bemerkungen	Geschlecht	Bezeichnung / Altersstufe	Klasse	Anteil am Abschuss in Prozent (%)	Bemerkungen
Weibliches Damwild *)	Wildkälber		~50%	Statt eines freigegebenen weiblichen Stückes kann ein anderes abschussnotwendiges Stück einer niedrigeren Altersstufe einschließlich Hirschkalb erlegt werden.	Weibliches Damwild *)	Jugendklasse (Wild-kälber, Schmaltiere)		60-70%	Statt eines freigegebenen weiblichen Stückes der Jugendklasse kann ein anderes abschussnotwendiges weibliches Stück einer höheren Altersstufe einschließlich Hirschkalb oder ein Schmalspießer erlegt werden.
	Schmaltiere		5 - 15%			Alttiere		30 - 40%	
	Alttiere		30 - 40%						
Männliches Damwild	Hirschkalber		~50%	Stattdessen kann auch ein Wildkalb erlegt werden.	Männliches Damwild	Jugendklasse (Hirschkalber, Schmalspießer)		~60%	Statt eines freigegebenen männlichen Stückes der Jugendklasse kann ein anderes abschussnotwendiges weibliches Stück der Jugendklasse erlegt werden.
	Schmalspießer – 4 jährige Hirsche	Klasse III	35 - 45%	Entnahme von Hirschen, die dem Hegeziel nicht entsprechen.		2 - 4 jährige Hirsche	Klasse III	25 - 35%	
	5 – 7 jährige Hirsche	Klasse II (**)	0 – 5 %	Entnahme von Hirschen, die dem Hegeziel nicht entsprechen.		5 – 7 jährige Hirsche	Klasse II (**)	0 – 5 %	
	Ab 8 jährige Hirsche	Klasse I (**)	5 - 15%			Ab 8 jährige Hirsche	Klasse I (**)	5 - 15%	
*) Maßgebliches Kriterium für die Abschussnotwendigkeit des weiblichen Wildes ist dessen körperliche Verfassung. **) Statt eines freigegebenen Hirsches kann ein abschussnotwendiges männliches Stück einer niedrigeren Altersstufe erlegt werden.					*) Maßgebliches Kriterium für die Abschussnotwendigkeit des weiblichen Wildes ist dessen körperliche Verfassung. **) Statt eines freigegebenen Hirsches kann ein abschussnotwendiges männliches Stück einer niedrigeren Altersstufe erlegt werden.				

RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2005)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019) ERLASS ZUR ÄNDERUNG
--	--	--

<p>2.2.2 Abschussrichtlinien</p>	<p>2.2.2 Abschussrichtlinien</p> <p>Abweichende Regelungen der Hegegemeinschaft bedürfen der Genehmigung durch die oberste Jagdbehörde und sind grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie zur Reduzierung von Wildschäden auf ein tragbares Maß erforderlich sind.</p> <p>Der Abschuss ist im Geschlechterverhältnis 50:50 zu planen.</p>	<p>2.2.2 Abschussrichtlinien</p> <p>Die Abschussfestsetzung hat entsprechend den nachfolgenden Regelungen zu erfolgen.</p> <p>Soll bei der Abschussplanfestsetzung dem Vorschlag einer Hegegemeinschaft gefolgt werden, der von den allgemeinen Vorgaben dieser Richtlinie abweicht, so ist dies nur zulässig, wenn die vorgeschlagene Regelung gleichermaßen geeignet ist, Wildschäden auf das in Abschnitt 1.1 genannte Maß zu reduzieren. Die abweichende Entscheidung, insbesondere die Prognoseentscheidung bezüglich der Eignung der Maßnahme zur Reduzierung der Wildschäden, ist ausführlich zu begründen.</p> <p>Der Abschuss ist im Geschlechterverhältnis 50 : 50 festzusetzen.</p>
---	--	---

RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2005)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019) ERLASS ZUR ÄNDERUNG
--	--	--

<p>2.3 Muffelwild 2.3.1 Definitionen Lamm (Widderlamm - männlich, Schaflamm - weiblich): Bezeichnung für ein Stück Muffelwild bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden Jahres. Schmalschaf (weiblich), einjähriger Widder bzw. Jährlingswidder (männlich): Bezeichnung für ein Stück Muffelwild vom 1. April des auf die Geburt folgenden Jahres bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden zweiten Jahres. Schaf (weiblich), mehrjähriger Widder: Bezeichnung für ein Stück Muffelwild ab dem 1. April des auf die Geburt folgenden 2. Jahres.</p> <p>Zuwachs: Als Richtwert für den Zuwachs werden 70 - 75 % der am 1. April vorhandenen Schafe angenommen.</p>	<p>2.3 Muffelwild 2.3.1 Definitionen Lamm (Widderlamm - männlich, Schaflamm - weiblich): Bezeichnung für ein Stück Muffelwild bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden Jahres. Schmalschaf (weiblich), einjähriger Widder bzw. Jährlingswidder (männlich): Bezeichnung für ein Stück Muffelwild vom 1. April des auf die Geburt folgenden Jahres bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden zweiten Jahres. Schaf (weiblich), mehrjähriger Widder: Bezeichnung für ein Stück Muffelwild ab dem 1. April des auf die Geburt folgenden 2. Jahres.</p> <p>Zuwachs: Als Richtwert für den Zuwachs werden 70 - 75 % der am 1. April vorhandenen Schafe angenommen.</p>	
---	---	--

RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2005)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019) ERLASS ZUR ÄNDERUNG
--	--	--

Geschlecht	Bezeichnung / Altersstufe	Klasse	Anteil am Abschuss in Prozent (%)	Bemerkungen	Geschlecht	Bezeichnung / Altersstufe	Klasse	Anteil am Abschuss in Prozent (%)	Bemerkungen
Weibliches Muffelwild *)	Schaflämmer		~50%	Statt eines freigegebenen weiblichen Stückes kann ein anderes abschussnotwendiges Stück einer niedrigeren Altersstufe einschließlich Widderlamm erlegt werden	Weibliches Muffelwild *)	Jugendklasse (Schaflämmer, Schmalschafe)		~60-70%	Statt eines freigegebenen weiblichen Stückes kann ein anderes abschussnotwendiges weibliches Stück einer beliebigen Altersstufe einschließlich Widderlamm oder ein Jährlingswider erlegt werden
	Schmalschafe		5 - 15%			Alttiere		30 - 40%	
	Schafe		30 - 40%						
Männliches Muffelwild	Widderlämmer und 1 jährige Widder		~50%	Statt eines freigegebenen Widderlammes kann ein Schaflamm erlegt werden.	Männliches Muffelwild	Jugendklasse (Widderlämmer und 1 jährige Widder)		~50%	Statt eines freigegebenen Widderlammes kann ein Schaflamm erlegt werden.
	2 – 5 jährige Widder	C	0 – 5 %	Widder der Klasse C entsprechen dem Hegeziel und sind i.d.R. zu schonen, allenfalls mäßig zu bejagen.		2 – 5 jährige Widder	C	5 – 10 %	Widder der Klasse C entsprechen dem Hegeziel und sind i.d.R. zu schonen, allenfalls mäßig zu bejagen.
	Ab 2 jährige Widder	B	40 – 50 %	Widder der Klasse B sind mit Merkmalen behaftet, die dem Hegeziel nicht entsprechen (Schalenauswüchse, Einwachser, Scheurer usw.) und daher abschussnotwendig.		Ab 2 jährige Widder	B	35 – 45 %	Widder der Klasse B sind mit Merkmalen behaftet, die dem Hegeziel nicht entsprechen (Schalenauswüchse, Einwachser, Scheurer usw.) und daher abschussnotwendig.
	Ab 6 jährige Widder	A		Statt eines Widders der Klasse A kann ein abschussnotwendiges männliches Stück einer niedrigeren Altersstufe erlegt werden.		Ab 8 jährige Hirsche	A		Statt eines Widders der Klasse A kann ein abschussnotwendiges männliches Stück einer niedrigeren Altersstufe erlegt werden.
*) Maßgebliches Kriterium für die Abschussnotwendigkeit des weiblichen Wildes ist dessen körperliche Verfassung.					*) Maßgebliches Kriterium für die Abschussnotwendigkeit des weiblichen Wildes ist dessen körperliche Verfassung.				

RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2005)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019) ERLASS ZUR ÄNDERUNG
--	--	--

<p>2.3.2 Abschussrichtlinien</p>	<p>2.3.2 Abschussrichtlinien</p> <p>Abweichende Regelungen der Hegegemeinschaft bedürfen der Genehmigung durch die oberste Jagdbehörde und sind grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie zur Reduzierung von Wildschäden auf ein tragbares Maß erforderlich sind.</p> <p>Der Abschuss ist im Geschlechterverhältnis 50:50 zu planen.</p>	<p>2.3.2 Abschussrichtlinien</p> <p>Die Abschussfestsetzung hat entsprechend den nachfolgenden Regelungen zu erfolgen.</p> <p>Soll bei der Abschussplanfestsetzung dem Vorschlag einer Hegegemeinschaft gefolgt werden, der von den allgemeinen Vorgaben dieser Richtlinie abweicht, so ist dies nur zulässig, wenn die vorgeschlagene Regelung gleichermaßen geeignet ist, Wildschäden auf das in Abschnitt 1.1 genannte Maß zu reduzieren.</p> <p>Die abweichende Entscheidung, insbesondere die Prognoseentscheidung bezüglich der Eignung der Maßnahme zur Reduzierung der Wildschäden, ist ausführlich zu begründen</p> <p>Der Abschuss ist im Geschlechterverhältnis 50 : 50 festzusetzen.</p>
<p>2.4 Sikawild Wegen seines geringen Vorkommens sind für die Hege und Bejagung von Sikawild keine Richtlinie erlassen und keine Gebiete abgegrenzt worden.</p>	<p>2.4 Sikawild Wegen seines geringen Vorkommens sind für die Hege und Bejagung von Sikawild keine Richtlinie erlassen und keine Gebiete abgegrenzt worden. Um eine ungewollte Verbreitung zu verhindern, soll</p>	

RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2005)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019) ERLASS ZUR ÄNDERUNG
--	--	--

	vorkommendes Sikawild im Rahmen der Jagdzeit erlegt werden.	
<p>2.5 Schwarzwild 2.5.1 Definitionen</p> <p>Bei der Bezeichnung des Schwarzwildes ist das tatsächliche, biologische Lebensalter zugrunde zu legen. Bei dessen Bestimmung kommt dem Zahnwechsel bzw. der Entwicklung des Gebisses ausschlaggebende Bedeutung zu. Es sind folgende Bezeichnungen anzuwenden:</p> <p>– <u>Im ersten Lebensjahr</u>: Frischling (Frischlingskeiler - männlich, Frischlingsbache - weiblich).</p> <p>– <u>Im zweiten Lebensjahr</u>: Überläufer (Überläuferkeiler - männlich, Überläuferbache – weiblich).</p> <p>– <u>Ab dem dritten Lebensjahr</u>: Keiler (männlich), Bache (weiblich).</p>	<p>2.5 Schwarzwild 2.5.1 Definitionen</p> <p>Bei der Bezeichnung des Schwarzwildes ist das tatsächliche, biologische Lebensalter zugrunde zu legen. Bei dessen Bestimmung kommt dem Zahnwechsel bzw. der Entwicklung des Gebisses ausschlaggebende Bedeutung zu. Es sind folgende Bezeichnungen anzuwenden:</p> <p>- Im ersten Lebensjahr: Frischling (<i>Frischlingskeiler</i> - männlich, <i>Frischlingsbache</i> - weiblich).</p> <p>- Im zweiten Lebensjahr: Überläufer (<i>Überläuferkeiler</i> - männlich, <i>Überläuferbache</i> – weiblich).</p> <p>- Ab dem dritten Lebensjahr: Keiler (männlich), Bache (weiblich).</p>	
<p>2.5.2 Abschussempfehlungen</p> <p>In weiten Teilen weisen die Schwarzwildbestände eine gestörte Sozial- und Altersstruktur auf. Dies betrifft vor allem das Fehlen einer ausreichenden Zahl älterer Bachen und Keiler.</p>	<p>2.5.2 Abschussempfehlungen</p> <p>In weiten Teilen weisen die Schwarzwildbestände eine gestörte Sozial- und Altersstruktur weist Hessen deutlich überhöhte Schwarzwildbestände auf. Dies betrifft vor allem das Fehlen einer</p>	

RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2005)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019) ERLASS ZUR ÄNDERUNG
---	---	---

<p>Intakte Sozial- und Altersstrukturen beim Schwarzwild stellen nicht nur eine nachhaltige Zahl reifer Keiler sicher, sondern fördern auch artgerechte Rottenstrukturen mit älteren Bachen.</p> <p>Bei der Schwarzwildbewirtschaftung sollte folgende Abschussgliederung angestrebt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Frischlinge mindestens 70 %, Überläufer ca. 20 %, Keiler, Bachen höchstens 10 %. 	<p>ausreichenden Zahl älterer Bachen und Keiler. Intakte Sozial- und Altersstrukturen beim Schwarzwild stellen nicht nur eine nachhaltige Zahl reifer Keiler sicher, sondern fördern auch artgerechte Rottenstrukturen mit älteren Bachen.</p> <p>Aus diesem Grund ist auf die verstärkte Bejagung von Zuwachsträgern zu achten. Adulte Bachen, die nicht abhängig führend sind, sollten im Rahmen der Jagdzeit bevorzugt erlegt werden.</p> <p>Bei der Schwarzwildbewirtschaftung soll folgende Abschussgliederung angestrebt werden:</p> <p>Frischlinge mindestens 70 %, Überläufer ca. 20 %, Keiler, Bachen höchstens 10 %.</p> <p>Bachen mindestens 10-15 %, Überläufer ca. 35-40%, Frischlinge ca. 50 %.</p>	
---	---	--

RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2005)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019) ERLASS ZUR ÄNDERUNG
---	---	---

<p>Das Ziel einer ausgewogenen Sozial- und Altersstruktur dient letztlich auch der Vermeidung von Wildschäden. Den berechtigten Ansprüchen insbesondere der Landwirtschaft muss Rechnung getragen werden. Dies ist vor allem durch eine entsprechende Frischlingsbejagung möglich und sicherzustellen.</p>	<p>Das Ziel einer ausgewogenen Sozial- und Altersstruktur dient letztlich auch der Vermeidung von Wildschäden. Den berechtigten Ansprüchen insbesondere der Landwirtschaft muss Rechnung getragen werden. Dies ist vor allem durch eine entsprechende Frischlingsbejagung möglich und sicherzustellen.</p> <p>Für Keiler wird keine Empfehlung über den Anteil am Gesamtabschuss abgegeben.</p>	
<p>3. Rehwild 3.1 Definitionen Kitz (Bockkitz - männlich, Rickenkitz - weiblich): Bezeichnung für ein Stück Rehwild bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden Jahres.</p> <p>Schmalreh (weiblich), Jährlingsbock (männlich): Bezeichnung für ein Stück Rehwild vom 1. April des auf die Geburt folgenden Jahres bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden zweiten Jahres.</p>	<p>3. Rehwild 3.1 Definitionen Kitz (Bockkitz - männlich, Rickenkitz - weiblich): Bezeichnung für ein Stück Rehwild bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden Jahres.</p> <p>Schmalreh (weiblich), Jährlingsbock (männlich): Bezeichnung für ein Stück Rehwild vom 1. April des auf die Geburt folgenden Jahres bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden zweiten Jahres.</p>	

RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2005)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019) ERLASS ZUR ÄNDERUNG
--	--	--

Ricke (weiblich), mehnjähriger Bock : Bezeichnung für ein Stück Rehwild ab dem 1. April des auf die Geburt folgenden 2. Jahres.	Ricke (weiblich), mehnjähriger Bock : Bezeichnung für ein Stück Rehwild ab dem 1. April des auf die Geburt folgenden 2. Jahres.	
--	--	--

Geschlecht	Bezeichnung / Altersstufe	Anteil am Abschuss in Prozent (%)	Bemerkungen	Geschlecht	Bezeichnung / Altersstufe	Anteil am Abschuss in Prozent (%)	Bemerkungen
Weibliches Rehwild *)	Kitze** Schmalrehe	~60 - 65%	Statt eines freigegebenen weiblichen Stückes kann ein anderes abschussnotwendiges weibliches Stück einer niedrigeren Altersstufe erlegt werden.	Weibliches Rehwild	Jugendklasse (Kitze, Schmal-rehe)	~60 - 65%	Statt eines freigegebenen weiblichen Stückes kann ein anderes abschussnotwendiges weibliches Stück einer beliebigen Altersstufe oder ein männliches Stück der Jugendklasse erlegt werden.
	Ricken	~35 - 40%			Ricken	~35 - 40%	
Männliches Rehwild	Kitze** Jährlinge	~60 - 65%	Statt eines freigegebenen mehrjährigen Bockes kann ein anderes abschussnotwendiges männliches Stück einer niedrigeren Altersstufe erlegt werden. In der Altersklasse sollte auf einen möglichst hohen Streckenanteil alter Böcke geachtet werden.*)	Männliches Rehwild	Jugendklasse (Kitze, Jährlingsböcke)	~60 - 65%	Statt eines freigegebenen männlichen Stückes kann ein anderes abschussnotwendiges männliches Stück einer beliebigen Altersstufe oder ein weibliches Stück einer beliebigen Altersstufe erlegt werden.
	2-jährige u. ältere Böcke	~35 - 40%			2-jährige u. ältere Böcke	35 - 40%	

*) Maßgebliches Kriterium für die Abschussnotwendigkeit des weiblichen Wildes ist dessen körperliche Verfassung.

***) Stattdessen kann auch ein Kitz des jeweils anderen Geschlechts erlegt werden.

RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2005)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019)	RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019) ERLASS ZUR ÄNDERUNG
--	--	--

<p>3.2 Abschussrichtlinien</p>	<p>3.2 Abschussrichtlinien</p> <p>Abweichende Regelungen der Hegegemeinschaft bedürfen der Genehmigung durch die oberste Jagdbehörde und sind grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie zur Reduzierung von Wildschäden auf ein tragbares Maß erforderlich sind.</p> <p>Der Abschuss ist im Geschlechterverhältnis 50:50 zu planen.</p>	<p>3.2 Abschussrichtlinien</p> <p>Die Abschussfestsetzung hat entsprechend den nachfolgenden Regelungen zu erfolgen.</p> <p>Soll bei der Abschussplanfestsetzung dem Vorschlag einer Hegegemeinschaft gefolgt werden, der von den allgemeinen Vorgaben dieser Richtlinie abweicht, so ist dies nur zulässig, wenn die vorgeschlagene Regelung gleichermaßen geeignet ist, Wildschäden auf das in Abschnitt 1.1 genannte Maß zu reduzieren. Die abweichende Entscheidung, insbesondere die Prognoseentscheidung bezüglich der Eignung der Maßnahme zur Reduzierung der Wildschäden, ist ausführlich zu begründen.</p> <p>Der Abschuss ist im Geschlechterverhältnis 50 : 50 festzusetzen.</p>
<p>4. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass vom 11. September 2000, VII J 40 - 5127 (StAnz. 45/2000, S. 3633) außer Kraft.</p>	<p>4. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Dieser Erlass tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.</p>	<p>Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.</p> <p>Wiesbaden, den 3. Juli 2019</p>

<p align="center">RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2005)</p>	<p align="center">RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019)</p>	<p align="center">RICHTLINIE FÜR DIE HEGE UND BEJAGUNG DES SCHALENWILDES IN HESSEN (2019) ERLASS ZUR ÄNDERUNG</p>
--	--	--

<p>Im Auftrag gez. Wilke (Wilke) Dieser Erlass wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.</p>	<p>Gleichzeitig tritt der Erlass vom 11. September 2000, VII J 40 – 5127 (StAnz. 45/2000, S. 3633) außer Kraft.</p> <p>Im Auftrag gez. Wilke (Wilke) Dieser Erlass wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.</p>	
---	--	--